

Große Kreisstadt

donauwörth

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
NACH § 12 BAUGB**

**SONDERGEBIET
“FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE AUF DER EHEMALIGEN
SAMMELSTANDORTSCHIESSANLAGE“**

BEGRÜNDUNG (gem. § 2a BauGB)

**ENTWURFSFASSUNG ZUR ERNEUTEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
GEMÄSS § 3 ABS. 2 UND DER BEHÖRDEN GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB**

Aufstellungsbeschluss vom 17.11.2014
Billigungsbeschluss des Stadtrates vom 29.10.2015
Änderungsbeschluss des Stadtrates vom 14.04.2016
Satzungsbeschluss vom 02.06.2016



Planungsträger:

Große Kreisstadt Donauwörth
Stadtbauamt
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Tel 0906/789-0
Fax: 0906/789-649

Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Aufgestellt:

Büro Dipl.-Ing.
Gerald Eska
Landschaftsarchitekt
Elsa-Brändström-Str. 3
D-94327 Bogen

Fon 09422/8054-50
Fax 09422/8054-51

Gerald Eska
Landschaftsarchitekt





INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ALLGEMEINES.....	
1.1 Planungsanlass und Verfahren.....	3
1.2 Planungsauftrag.....	3
1.3 Räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation	5
1.5 Luftbildausschnitte (ohne Maßstab).....	6
2 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN SOLARANLAGE.....	
2.1 Allgemeine technische Beschreibung der Anlage.....	7
2.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	8
3 GRÜNORDNUNG.....	
3.1 Grünordnerische Maßnahmen.....	9
3.2 Kostenträger grünordnerischer Maßnahmen	9
4 HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN.....	
4.1 Niederschlagswasserversickerung	10
4.2 Verschmutztes Niederschlagswasser	10
4.3 Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser	11
4.4 Altlasten.....	11
4.5 Empfehlungen für weitere ökologische Aufwertungsmaßnahmen	11
5 ANLAGEN.....	
5.1 Anlage 1: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	12
5.2 Anlage 2: Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)	12
5.3 Anlage 3: Konzept für mögliche Kompensationsmaßnahmen im NSG „Kreut“	12
5.4 Anlage 4: Auszug aus Gutachten “Standortschiessanlage Donauwörth, Erkundung Phase I”	12



1 ALLGEMEINES

1.1 Planungsanlass und Verfahren

Die Große Kreisstadt Donauwörth plant auf Veranlassung eines privaten Betreibers die Aufstellung eines Bebauungs- mit integriertem Grünordnungsplan zur Verwirklichung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gelände der ehemaligen Sammelstandortschiessstätte der Bundeswehr.

Grundstückseigentümer ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts – Hauptstelle München (BImA). Diese hat den gesetzlichen Auftrag, die nichtbetriebsnotwendigen Liegenschaften nach wirtschaftlichen Grundsätzen für das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu vermarkten (gemäß dem Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) vom 9. Dezember 2004). Dabei steht der sparsame Umgang mit den natürlichen Ressourcen bei Wiedernutzung vorge nutzter Flächen im Vordergrund.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 17.11.2014 den Aufstellungsbeschluss für die o.g. Bauleitplanung getroffen. Die im Rahmen der frühzeitigen Auslegung (22.12.2014-23.01.2015) vorgebrachten Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange wurden eingearbeitet. Der Entwurf wurde am 29.10.2015 vom Stadtrat gebilligt und hat zusammen mit der Begründung, dem Umweltbericht und der Eingriffs-/Ausgleichsregelung in der Zeit vom 07.12.2015 bis einschließlich 15.01.2016 im Stadtbauamt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt; parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anmerkungen wurden eingearbeitet. Der bisherige Angebotsbebauungsplan wurde in diesem Zusammenhang in einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB umgewandelt, am 14.04.2016 vom Stadtrat gebilligt und erneut verkürzt für zwei Wochen vom 02.05. bis 17.05.2016 ausgelegt.

Die Anpassung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplanes erfolgt durch die Stadt Donauwörth im Rahmen des laufenden 2. Änderungsverfahrens.

1.2 Planungsauftrag

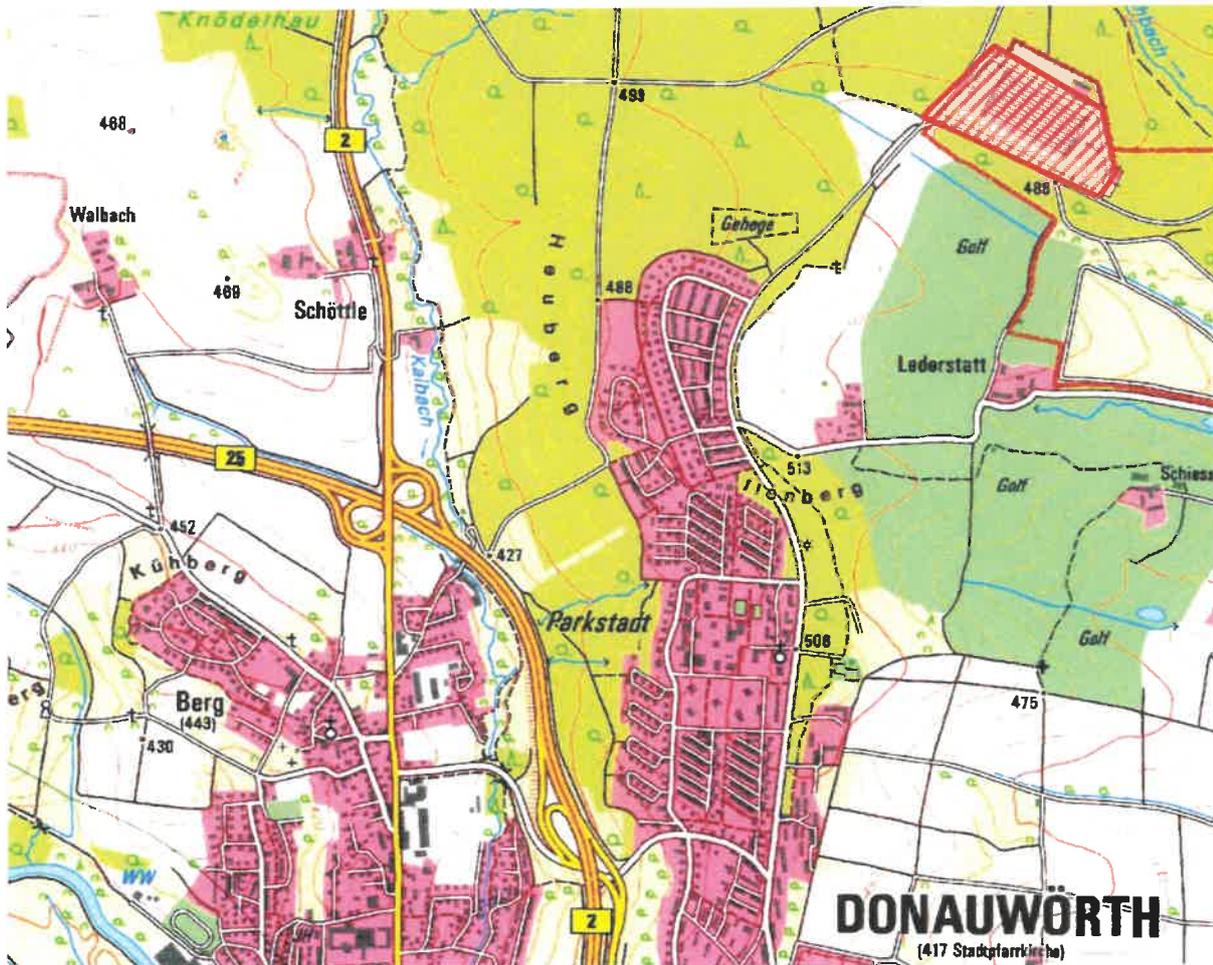
Das Landschaftsplanungs- und Landschaftsarchitekturbüro Dipl.-Ing. Gerald Eska in Bogen wurde vom zukünftigen Betreiber der Photovoltaikanlage mit der Erstellung der erforderlichen Bebauungsplan-Unterlagen beauftragt. Der Stadt Donauwörth entstehen hieraus keine Kosten.



1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Stadtgebietsrand, nordöstlich der sogenannten Parkstadt, zwischen Golfplatz und Donauwörther Forst und umfasst die Flächen der Fl. Nr. 2587 und an der nordwestlichen Ecke das Flurstück mit der Nr. 708/11 (BlmA ist jeweils Grundstückseigentümer). Der Geltungsbereich beinhaltet den überwiegenden Umgriff der ehemaligen Standortschießanlage mit knapp 10 ha (ohne ehemaligen Kurzwaffenschießstand).

Übersichtslageplan M ca. 1:20.000





1.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan soll ein Sondergebiet „Solarenergieanlage“ mit einer Flächengröße von ca. 5,3 ha festgesetzt werden, wobei der Geltungsbereich mit ca. 10 ha auch die südlich gelegenen, von Solarmodulen nicht überstellten Wiesen- und Heckenflächen umfasst.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien - Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl.I S. 2074), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl.I S. 1218) wird Strom aus Photovoltaikanlagen, die nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht sind, nur noch unter bestimmten Voraussetzungen von den Netzbetreibern vergütet.

Im vorliegenden Fall ist eine dieser Voraussetzungen gegeben, da entsprechend § 51 EEG (3) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt wird. Zudem befindet sich die Anlage gem. § 51 (3) ccc) EEG auf sog. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Das Planungsgebiet ist zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 oder als Nationalpark im Sinne des § 24 Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt worden.

Von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wurden mit Datum vom 19.11.2009 Hinweise zur Behandlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen gegeben und mit Schreiben vom 14.01.2011 aufgrund der EEG-Novelle vom 11.08.2010 ergänzt. Der Standort ist demnach angesichts der Vorbelastung der Fläche als ehemalige Schießanlage der Bundeswehr für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet.

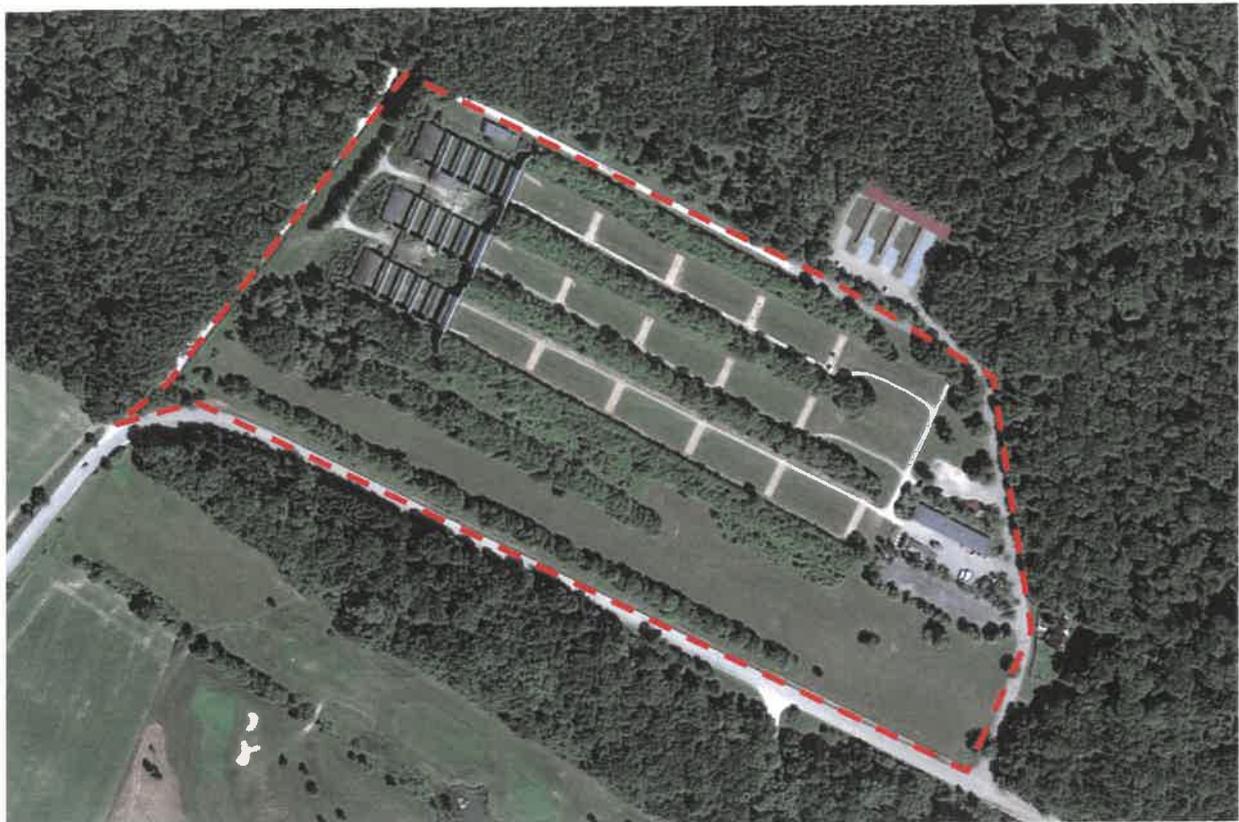
Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. Der gültige Flächennutzungs- mit Landschaftsplan weist das zukünftige Sondergebiet derzeit als noch als Bundeswehrgelände aus; eine entsprechende Anpassung des FNP/LP wird im laufenden 2. Änderungsverfahren durch die Stadt Donauwörth durchgeführt.

Mit der Änderung der Bayerischen Bauordnung zum 01.08.2009 entfällt die Vorlagepflicht eines Bauantrages (Verfahrensfreiheit gem. Art. 57(2) Ziff. 9).

Nach der frühzeitigen Auslegung kam es von Seiten der Träger öffentlicher Belange zum Teil zu Nachforderungen, die eine Überarbeitung notwendig machten. Die geplante Photovoltaik-Anlage auf diesem Standort einschließlich der vorher notwendigen Urbarmachung (Konversion = Umnutzung von ehemaligen militärischen Anlagen für zivile Zwecke) der ehemaligen Schießanlage im Auftrag der BImA wird in der vorliegenden Fassung naturschutzfachlich neu bewertet und um eine Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung ergänzt. Notwendige externe Ausgleichsflächen wurden durch das Büro BILANUM in enger Abstimmung mit der UNB des LRA Neuburg-Schrobenhausen und des Landkreises Donau-Ries in einem Konzept für mögliche Kompensationsmaßnahmen im NSG „Kreut“ beschrieben (vgl. Anlage 3) und die Ergebnisse in den vorliegenden Bebauungsplan übernommen. Zusätzlich werden eingriffsminimierende Gestaltungsmaßnahmen und Pflegemaßnahmen auf dem südlichen Teilbereich des eigentlichen Bebauungsplanes festgesetzt.



1.5 Luftbildausschnitte (ohne Maßstab)





2 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN SOLARANLAGE

2.1 Allgemeine technische Beschreibung der Anlage

Anlagengröße:	ca. 4,7 ha Fläche innerhalb des Geltungsbereiches
Erwartete Leistung:	ca. 3,7 MWp bei angenommener Modulvariante Risen Solar 255 Wp (variabel)
Anzahl der Tracker:	gem. späterer Detailplanung
Modulgröße:	1640 x 992 x 40 mm
Bauhöhe:	bis max. 3,75 m über Gelände (Modulreihen), max. 3,0 m (Betriebsgebäude mit Zentralwechselrichter)
Reihenabstand:	von 1,60 bis 2,85 m
Solarmodule:	Kristalline Module (cadmium-tellurid-frei) eines namhaften Herstellers, erprobt, mit hohem Wirkungsgrad und langen Garantien
Fundamente	Betonloser Fundamentbau mit Bohr- oder Rammankern aus verzinktem Stahl nach Vorgaben aufgrund von Druck- und Zuggutachten der TU München, keine Nachführung
Wechselrichter:	Schneider Stationen mit WR a 630 kVA
Trafostation	in Übereinstimmung mit dem EVU (hier LEW bzw. der LEW Verteilnetz GmbH)
Einspeisung	in nahegelegene 20 KV-Station der LEW ca. 300 m entfernt gem. Vorbescheid nach Anfrage vom 25.11.2013

Quelle: Belegungsplan der Amatec GmbH vom 02.03.2015 und Angaben der Sonnwerk energy GmbH

Vor Errichtung der Photovoltaik-Anlage sind die bestehenden militärischen Anlagen zu beseitigen und zu entsiegeln. Es muss ebenfalls der Gehölzbestand auf den 3 Schutzwällen beseitigt werden. Die Erdwälle selber werden erhalten und zur Aufstellung der PV-Module genutzt. Die Geländehöhen liegen bei den Schießanlagen zwischen ca. 495 und 505 müNN (entnommen aus dem Erkundungsbericht Phase I, Projekt-Nr. 24380-2-2, GB Dr. Schönwolf, Augsburg 2011, s. Anlage 4).

Der bestehende Zaun mit dem Eingangstor rings um die bisherige Schiessanlage soll erhalten bleiben und als Einzäunung der geplanten Photovoltaik-Anlage dienen. Bei einer notwendig werdenden Neuanlage ist der Zaun aus sicherheits- und haftungsrechtlichen Gründen aus Maschendrahtzaun, max. Höhe 2,50 m auszuführen.

Mit Inbetriebnahme der Anlage wird mit dem Netzbetreiber eine Betriebsführungsvereinbarung abgeschlossen bzw. ein Betriebsleiter bestellt, der die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.



Der erzeugte Gleichstrom wird mit Erdkabeln zur Kompaktstation geleitet und vom Wechselrichter in Wechselstrom gewandelt.

Die Wechselrichtereinheiten samt Steuerung werden in einem auf dem Anlagengelände befindlichen Betriebsgebäude untergebracht. Die Wechselrichtereinheiten werden so ausgeführt, dass im Falle einer Spannungsfreischaltung durch den Netzbetreiber, diese automatisch vom Netz allpolig getrennt werden und keine Einspeisung in das Netz mehr erfolgt.

Die erzeugte elektrische Energie wird in das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers eingespeist. Der Anschluss an das Netz erfolgt über erdverlegte Energiekabel.

Aufgrund langjähriger Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse über Photovoltaik-Anlagen kann durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Anlagenausführung, der angewandten Techniken und der verwendeten Materialien ist eine Belästigung der Nachbarn durch Lärm, Erschütterung, Schwingungen und Blendungen nicht zu erwarten.

Fundamentaufbau/Metallkonstruktion:

Die einzelnen Elemente werden mit einer Aluminiumkonstruktion auf verzinkten Stahlstützen und -Trägern befestigt. Die Stahlstützen werden als rückbaubare Bodendübel im Untergrund verankert.

2.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die **straßenmäßige Erschließung/Zufahrt** kann über die bisherige Erschließungsstraße der Schießanlage erfolgen.

Die **Stromeinspeisung** soll in das Netz der LEW erfolgen und wird mit der LEW Verteilnetz GmbH abgestimmt.

Eine gesonderte **Trinkwasserversorgung** bzw. **Schmutzwasserableitung** wird für den Betrieb der PV-Anlage nicht benötigt.

Oberflächenwasser kann weiterhin auf dem Grundstück flächig versickern.

Zur **Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe** entstehen bei der Stromproduktion aus Sonnenenergie nicht. Von einem vollständigen Recyceln der eingesetzten z.T. bereits heute knappen oder energieaufwendig zu gewinnenden Rohstoffe wie Metalle, Glas und Silizium kann bei einem eventuell späteren Rückbau der Anlage ausgegangen werden.

Bei den Bauarbeiten ist zu beachten, dass laut Auskunft der schwaben netz gmbh Augsburg im westlich an das Planungsgebiet angrenzendem Forstweg mit der Fl.Nr. 2586/1 die **Erdgas-Hochdruckleitung DN 150 DP 4 „Donauwörth-Kaisheim-Buchdorf“** verläuft, deren Bestand und Betrieb zu sichern ist (siehe ungefähre Lage im Plan).



3 GRÜNORDNUNG

3.1 Grünordnerische Maßnahmen

Die geplante PV-Anlage ist – wie auch die frühere Standort-Schießanlage - auf allen vier Seiten mit vorhandenem Wald oder waldartigen Gehölzbeständen optimal in die Umgebung eingebunden. Dabei handelt es sich um einen Erholungswald der Intensitätsstufe II, der laut der Aussage vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen vom 23.01.2015 überdurchschnittlich durch Erholungssuchende frequentiert wird.

Es ergeben sich keinerlei störende Fernwirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes, da die zukünftige Modulfläche von allen Seiten umpflanzt ist. Entlang der westlich angrenzenden Forststraße (Wanderweg nach Kaisheim/Hafenreut) sind geringfügige Gehölzneupflanzungen zur örtlichen Eingrünung vorgesehen (Fortsetzung der bestehen bleibenden Baumreihe). Die Ansaat des Grünlandes unter den Solarmodulen soll mit möglichst artenreichem Regio-Saatgut erfolgen.

Der südliche Bereich der ehemaligen Schiessanlage außerhalb der Modul- und Wegeflächen soll wie bisher gepflegt werden. Das Grünland soll einmal im Jahr gemäht werden (nach dem 15.06.); danach zweimal Beweidung mit Schafen. In den vorhandenen und verbleibenden Gehölzstrukturen sollen Pflegerückschnitte gemäß den betrieblichen Anforderungen der PV-Anlage zur unbedingten und steten Vermeidung von Schattenwurf auf den Modulflächen und im Einvernehmen mit der UNB LRA Donau-Ries durchgeführt werden.

Eine eingriffsminimierende Gestaltungsmaßnahme wird innerhalb des Gehölzbestandes im südlichen Bereich auf einer Fläche von 850 m² durchgeführt. Die Größe der Fläche ergibt sich aus den Kompensationsberechnungen des Konzeptes für Kompensationsmaßnahmen im NSG „Kreut“, erstellt vom Büro BILANUM, den Kompensationsberechnungen im vorliegenden B-Plan, jeweils in Abstimmung mit der UNB Donau-Ries. Hier ist der Ersatz standortfremder Gehölze, vor allem Pappeln, durch standortgeeignete Arten wie z.B. Weiden, Eichen, Feld-Ahorn, Grau-Erle und Hainbuche vorgesehen (vgl. Festsetzungen Nr. 3.6 im Plan).

3.2 Kostenträger grünordnerischer Maßnahmen

Die Freimachung des Grundstückes mit der Flurnummer 2587 obliegt dem derzeitigen Eigentümer BImA. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich für den Eingriff in das bestehende Gelände der ehemaligen Schiessanlage wurde in Abstimmung mit der UNB beim LRA Donau-Ries ermittelt und in Plan und Text übernommen worden. Für die ermittelte Kompensationsfläche wurden mögliche Ausgleichsflächen durch die BImA vorgeschlagen und im Plan festgesetzt (vgl. Festsetzung Nr. 4.3 im Plan). Anfallende Kosten werden von der BImA bzw. vom zukünftigen Betreiber übernommen.

Sämtliche Aufwendungen in Zusammenhang mit der ergänzenden Bepflanzung der vorhandenen Baumreihe im Westen des Planungsgebietes, der Pflanzung einer Strauchhecke im Südosten des Geltungsbereiches, die vorgesehene eingriffsminimierende Gestaltungsmaßnahme im vorhandenen Gehölzbestand sowie die Ansaat des Grünlandes unter den Solarmodulen werden vom Anlagenbetreiber erbracht.

Für die Stadt Donauwörth fallen - mit Ausnahme der Verwaltungs- bzw. Verfahrenskosten für die Durchführung der Bauleitplanverfahren - keine weiteren Kosten an.



4 HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

4.1 Niederschlagswasserversickerung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Auf der Fläche der geplanten Photovoltaik-Anlage soll das Niederschlagswasser in der Fläche über den Oberboden versickert werden. Das entspricht den Aussagen des § 3 Abs. 1 NWFreiV zum erlaubnisfreien Versickern einer „flächenhaften“ Versickerung. Die entsprechenden Anforderungen sind in Anhang Tabelle 1 der TRENGW aufgeführt. So sind die Photovoltaik-Module hinsichtlich ihres Verschmutzungsgrades vergleichbar mit dem von Dachflächen bzw. Terrassenflächen. Für diese Kategorie gilt, dass die Oberbodenschicht bewachsen und mind. 20 cm mächtig sein muss. Die Mindestgröße der ausgewiesenen Versickerungsfläche oder Versickerungsmulde soll nicht kleiner als 1/15 der angeschlossenen befestigten Fläche sein.

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich des Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung notwendiger Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen.

Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) wird hingewiesen.

4.2 Verschmutztes Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

Insbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.



4.3 Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser

Infolge der vorhandenen Geländeneigung kann bei Starkniederschlägen wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen führen.

4.4 Altlasten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob event. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Donau-Ries einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt Donau-Ries ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

4.5 Empfehlungen für weitere ökologische Aufwertungsmaßnahmen

Zur Förderung einer zukünftigen Haselmaus-Population sollten in den Randbereichen der geplanten Photovoltaikanlage verstärkt Haseln sowie fruchte- und beerentragende Sträucher gepflanzt und 6 Nisthilfen für Haselmäuse in den ungestört verbleibenden, vom Vorhaben nicht betroffenen Gehölzstrukturen der näheren Umgebung installiert werden.

Mit zusätzlichen Maßnahmen kann dauerhaft eine Verbesserung der gesamtökologischen Situation im Plangebiet bzw. in seiner näheren Umgebung erreicht werden, z.B. durch die Schaffung von Biotopstrukturen für Fledermäuse im Bereich der Kurzwaffenanlage, die im Norden an den Geltungsbereich angrenzt (außerhalb des Planungsgebietes).



5 ANLAGEN

5.1 Anlage 1: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Im vorliegenden Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wurden die abschließenden Ergebnisse der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (2015), erstellt vom Büro BILANUM, Dr. Wolfgang Schmidt im Auftrag der BImA, in Auszügen eingearbeitet. Das Gesamtgutachten ist als Anlage beigelegt.

5.2 Anlage 2: Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)

Die erforderliche Dokumentation zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung wurde ebenfalls vom Büro BILANUM, Dr. Wolfgang Schmidt erstellt und liegt diesem Bebauungsplan bei.

5.3 Anlage 3: Konzept für mögliche Kompensationsmaßnahmen im NSG „Kreut“

Im vorliegenden Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wurden die Ergebnisse des Konzeptes für mögliche Kompensationsmaßnahmen im NSG „Kreut“, erstellt vom Büro BILANUM Dr. Wolfgang Schmidt im Auftrag der Sonnwerk energy GmbH, in Auszügen eingearbeitet. Das Gesamtgutachten ist als Anlage beigelegt.

5.4 Anlage 4: Auszug aus Gutachten “Standortschiessanlage Donauwörth, Erkundung Phase I”

Im vorliegenden Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wurde auf die Ergebnisse des Gutachtens “Standortschiessanlage Donauwörth, Erkundung Phase I” verwiesen (Gutachten vom 29.03.2011, Projekt-Nr. 24380-2-2, erstellt durch GB Dr. Schönwolf GmbH & Co. KG, Morellstr. 33, 86159 Augsburg, im Auftrag durch das zuständige Staatliche Bauamt Augsburg). Das Gutachten ist mit Deckblatt und Zusammenfassung der Ergebnisse als Anlage beigelegt.

Bei Bedarf können weitere Auskünfte hierzu bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Frau Buschmeier, Tel. 089/5995-3253, eingeholt werden.